

**Beschluss des Grossen Rates betreffend Einreichung einer Standesinitiative zur Ergänzung von Artikel 25a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) betreffend die Pflegefinanzierung**

vom

Der Kanton Thurgau unterbreitet der Bundesversammlung folgende Standesinitiative:

Der Bund wird aufgefordert, Art. 25a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) wie folgt zu ergänzen:

<sup>5</sup>Die einzelnen Kantone können bestimmen, dass sie an pflegebedürftige Personen mit hohem Vermögen und/oder hohem Einkommen keine oder reduzierte Leistungen der Restfinanzierung ausschütten. Die Kantone regeln die Einzelheiten.

Zudem ist Art. 25a KVG um einen neuen Absatz 6 mit folgendem Inhalt zu erweitern:

<sup>6</sup>Der höchste gemäss Absatz 5 vom Bundesrat festgesetzte Pflegebeitrag wird regelmässig den effektiven Pflegekosten angepasst.

Der Präsident des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariats